

## Anlage 2

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

30. JULI 2013 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 2010  
zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, teilweise um.

**Art. 3** - In Artikel 2 §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird die Zahl "49/1" jeweils durch die Zahl "49/2" ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juli 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung

J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00073]

**18 JULI 2013. — Wet betreffende de uitoefening  
door een rechtspersoon van het beroep van landmeter-expert  
Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 18 juli 2013 betreffende de uitoefening door een rechtspersoon van het beroep van landmeter-expert (*Belgisch Staatsblad* van 5 september 2013, erratum *Belgisch Staatsblad* van 11 september 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00073]

**18 JUILLET 2013. — Loi relative à l'exercice  
par une personne morale de la profession de géomètre-expert  
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 18 juillet 2013 relative à l'exercice par une personne morale de la profession de géomètre-expert (*Moniteur belge* du 5 septembre 2013, erratum *Moniteur belge* du 11 septembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00073]

**18. JULI 2013 — Gesetz über die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters durch eine juristische Person — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 18. Juli 2013 über die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters durch eine juristische Person.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

**18. JULI 2013 — Gesetz über die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters durch eine juristische Person**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Vorhergehende Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters*

**Art. 2** - In Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters werden die Wörter "den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben oder" gestrichen.

**Art. 3** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 2/1 - § 1 - Eine natürliche Person, die die in Artikel 2 erwähnten Bedingungen erfüllt, darf den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben.

§ 2 - Eine juristische Person darf den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

1. Geschäftsführer, Verwalter, Mitglieder des Direktionsausschusses und im Allgemeinen selbständige Bevollmächtigte, die im Namen und für Rechnung der juristischen Person auftreten, sind natürliche Personen, die ermächtigt sind, gemäß § 1 den Beruf eines Landmesser-Gutachters auszuüben.

2. Zweck und Tätigkeit müssen auf die Erbringung von Dienstleistungen beschränkt sein, die zur Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters gehören, und dürfen damit nicht unvereinbar sein.

3. Wenn sie als Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien errichtet worden ist, dürfen nur Namensaktien ausgegeben werden.

4. Mindestens 60 Prozent der Anteile beziehungsweise Aktien und der Stimmrechte müssen mittelbar oder unmittelbar von natürlichen Personen gehalten werden, die ermächtigt sind, gemäß § 1 den Beruf eines Landmesser-Gutachters auszuüben; alle anderen Anteile beziehungsweise Aktien dürfen nur von natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden, die keinen unvereinbaren Beruf ausüben und bei der zuständigen Kammer des Föderalen Rates der Landmesser-Gutachter gemeldet sind.

5. Die juristische Person darf Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder juristischen Personen nur halten, wenn Zweck und Tätigkeiten dieser Gesellschaften mit der Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters nicht unvereinbar sind.

6. Die juristische Person ist im Verzeichnis der Inhaber des Berufs eines Landmesser-Gutachters eingetragen.

Erfüllt die juristische Person aufgrund des Todes einer in Nr. 1 oder 4 erwähnten natürlichen Person nicht mehr die für die Ausübung des Berufs eines Landmesser-Gutachters erforderlichen Bedingungen, verfügt sie über eine Frist von sechs Monaten, um diesen Bedingungen erneut gerecht zu werden. Während dieser Frist darf die juristische Person den Beruf eines Landmesser-Gutachters weiterhin ausüben.

§ 3 - Wenn Handlungen, die zu der in Artikel 3 erwähnten Berufstätigkeit des Landmesser-Gutachters gehören, von einem Lohnempfänger vorgenommen werden und dieser nicht unter der Kontrolle und Verantwortung eines im Verzeichnis des Föderalen Rates der Landmesser-Gutachter eingeschriebenen Landmesser-Gutachters steht, muss diese Person die in den Artikeln 2 und 5 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllen und im Verzeichnis eingetragen sein. Folglich muss er dieselbe Verantwortung übernehmen und kann in demselben Maß wie der selbständige Landmesser-Gutachter für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden."

**Art. 4** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 2/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 2/2 - Natürliche und/oder juristische Personen, die gemäß vorliegendem Gesetz ermächtigt sind, den Beruf eines Landmesser-Gutachters auszuüben, und für Handlungen, die sie zu beruflichen Zwecken ausführen, beziehungsweise für Handlungen ihrer Angestellten haften, müssen versichert sein.

Der König legt Modalitäten und Bedingungen der Versicherung fest, die das Risiko des Empfängers der vom Landmesser-Gutachter erbrachten Dienstleistungen angemessen decken kann, unter anderem:

- Mindestversicherungssumme,
- Garantielaufzeit,
- abzudeckende Risiken.

Wird der Beruf eines Landmesser-Gutachters gemäß vorliegendem Gesetz durch eine juristische Person ausgeübt, haften Geschäftsführer, aktive Gesellschafter, Verwalter und Mitglieder des Direktionsausschusses gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Versicherungsprämien."

**Art. 5** - Artikel 4 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Wörtern "Artikel 2" und den Wörtern "des vorliegenden Gesetzes" werden die Wörter "/1 § 1" eingefügt.

2. Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König legt die Modalitäten fest, gemäß denen der Titel eines "Ehren-Landmesser-Gutachters" geführt werden kann."

**Art. 6** - In Artikel 4 desselben Gesetzes werden die Paragraphen 4 und 5 aufgehoben.

**Art. 7** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 4/1 - § 1 - In Anwendung von Artikel 2/1 § 2 Nr. 6 kann die juristische Person in das in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter erwähnte Verzeichnis eingetragen werden, wenn sie die in Artikel 2/1 § 2 Nr. 1 bis 5 erwähnten Bedingungen vorher erfüllt.

§ 2 - In § 1 erwähnte Personen senden dem Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter eine Kopie der Unterlagen, durch die die Erfüllung der in Artikel 2/1 § 2 Nr. 1 bis 5 festgelegten Bedingungen nachgewiesen wird."

**Art. 8** - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 5 - § 1 - Die Eintragung unterliegt einer jährlich zu entrichtenden nicht rückzahlbaren Gebühr, deren Höhe von dem für den Mittelstand zuständigen Minister festgelegt wird. Die natürliche oder juristische Person, die den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausübt und ihre Eintragungsgebühr nicht entrichtet, wird aus dem in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter erwähnten Verzeichnis gestrichen.

§ 2 - Wer im Verzeichnis eingetragen ist, kann jederzeit auf Antrag daraus gestrichen werden.

Personen, die im Verzeichnis eingetragen sind, müssen den Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter per Einschreiben innerhalb dreißig Tagen über jede Änderung oder Ausdehnung ihrer Berufstätigkeit als Landmesser-Gutachter auf eine andere Tätigkeit als Selbständige, Lohnempfänger oder Beamte in Kenntnis setzen."

**Art. 9** - Artikel 7 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden zwischen den Wörtern "die der Landmesser-Gutachter ausstellt," und den Wörtern "muss er" die Wörter "ob vorbehalten oder nicht," eingefügt.

2. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Das Gleiche gilt für den Landmesser-Gutachter, der im Namen und für Rechnung seiner juristischen Person oder seines Arbeitgebers handelt."

3. In § 2 werden zwischen den Wörtern ", die" und den Wörtern "in dem in Artikel 3" die Wörter "natürliche Personen sind und" eingefügt.

**Art. 10** - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird das Wort "Selbständige" durch die Wörter "Im Verzeichnis eingetragene" ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort "selbständiger" durch die Wörter "im Verzeichnis eingetragener" ersetzt.

3. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Wenn einer juristischen Person eine Disziplinarstrafe auferlegt wird, kann auch den in Artikel 2/1 § 2 Nr. 1 erwähnten natürlichen Personen oder den gemäß Artikel 2/1 § 3 im Verzeichnis eingetragenen Lohnempfängern, deren Eingreifen den Taten zugrunde liegt, für die die juristische Person disziplinarrechtlich bestraft wird, eine Disziplinarstrafe auferlegt werden."

**Art. 11** - Artikel 10 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In dem Text, der Absatz 1 bilden wird, werden die Wörter "und 4" durch die Wörter ", 2/1, 4 und 5" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Juristische Personen, die gemäß vorliegendem Gesetz den Beruf eines Landmesser-Gutachters ausüben, haften zivilrechtlich für die Zahlung der Geldbußen und die Ausführung der Entschädigungsmaßnahmen, die gegen ihre Organe beziehungsweise Angestellten ausgesprochen werden."

#### KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter*

**Art. 12** - In Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"Jeder Kammer stehen ein ordentlicher Greffier und ein oder mehrere Ersatzgreffiers, die von dem für den Mittelstand zuständigen Minister ernannt werden, bei."

**Art. 13** - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Wörtern "2 Nr. 1" und den Wörtern "des Gesetzes" werden die Wörter "und 2/1" eingefügt.

2. Die Wörter "als Selbständige" werden gestrichen.

3. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Das im ersten Absatz erwähnte Verzeichnis enthält zudem einen Abschnitt, der die in Artikel 2/1 § 3 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Lohnempfänger umfasst."

**Art. 14** - Artikel 4 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen dem Wort "Antragsteller" und den Wörtern "seinen Beruf" werden die Wörter ", der eine natürliche Person ist," eingefügt.

2. Der Satz wird wie folgt ergänzt: ", und für eine juristische Person durch den Ort, an dem sich ihr Gesellschaftssitz befindet."

**Art. 15** - In Artikel 5 desselben Gesetzes wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"Jeder Kammer stehen ein ordentlicher Greffier und ein oder mehrere Ersatzgreffiers, die von dem für den Mittelstand zuständigen Minister ernannt werden, bei."

#### KAPITEL 4 — *Kodifikation*

**Art. 16** - Der König kann die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters und vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter kodifizieren unter Berücksichtigung der expliziten oder impliziten Abänderungen dieser Bestimmungen zum Zeitpunkt der Kodifikation.

Die Kodifizierung wird folgende Überschrift tragen: "Gesetzbuch über den Beruf eines Landmesser-Gutachters und den Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter".

**Art. 17** - Der König kann ebenfalls die Bestimmungen der Gesetze vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs und vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer kodifizieren unter Berücksichtigung der expliziten oder impliziten Abänderungen dieser Bestimmungen zum Zeitpunkt der Kodifikation.

Die Kodifizierung wird folgende Überschrift tragen: "Gesetzbuch über den Architektenberuf und die Architektenkammer".

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu kodifizierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu kodifizierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu kodifizierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

#### KAPITEL 5 — Inkrafttreten

**Art. 18** - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juli 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Mittelstands, der KMB und der Selbständigen  
Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen:  
Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00032]

**19 JULI 2013. — Wet tot interpretatie van artikel 97 van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 juli 2013 tot interpretatie van artikel 97 van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst (*Belgisch Staatsblad* van 8 augustus 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00032]

**19 JUILLET 2013. — Loi interprétative de l'article 97 de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 juillet 2013 interprétative de l'article 97 de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre (*Moniteur belge* du 8 août 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00032]

**19. JULI 2013 — Gesetz zur Auslegung von Artikel 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. Juli 2013 zur Auslegung von Artikel 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**19. JULI 2013 — Gesetz zur Auslegung von Artikel 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1.** Vorliegendes Auslegungsgesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Artikel 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag wird dahingehend ausgelegt, dass einerseits der Anwendungsbereich von Titel III Kapitel II sämtliche Personenversicherungsverträge abdeckt, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses nur von der menschlichen Lebensdauer abhängt, und zwar selbst wenn die Parteien die gegenseitigen Leistungen bewertet haben, ohne den Eintrittswahrscheinlichkeiten Rechnung zu tragen, und dass andererseits davon ausgegangen wird, dass die in diesem Kapitel erwähnten Versicherungen ausschließlich Pauschalcharakter haben.

**Art. 3** - Vorliegendes Gesetz ist nicht auf Versicherungsverträge anwendbar, bei denen die Vertragsparteien die gegenseitigen Versicherungsleistungen spätestens am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* vollständig ausgeführt haben.